

# Öffentliche Bekanntmachung

14.08.2015 15:07

Der Verwaltung wurde mitgeteilt, dass in der Ortsgemeinde Hinzert-Pöler Hundeführer ihre Hunde in der Ortslage auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Plätzen nicht anleinen. Dies ist für uns Veranlassung, auf Bestimmungen betreffend den Umgang mit Hunden in der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen in der Verbandsgemeinde Hermeskeil (Gefahrenabwehrverordnung) vom 12.09.2010 hinzuweisen. Die Gefahrenabwehrverordnung enthält diesbezüglich folgende Regelungen: **Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind.**

**In öffentlichen Anlagen ist es verboten, Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen sowie sie auf Kinderspielplätzen mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.**

**Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.**

Wir bitten die Hundehalter, die vorgenannten Bestimmungen zu beachten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gefahrenabwehrverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

*Hermeskeil, 04.08.2015*

*Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil*

*Örtliche Ordnungsbehörde*

*In Vertretung:*

*Hartmut Heck, 1. Beigeordneter*

Quelle: Rund um Hermeskeil, KW 33/2015 | Donnerstag, 13. August 2015